

Satzung des Vereins: Anlaufstelle – Kontakt in Krisen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: „Anlaufstelle – Kontakt in Krisen e.V.“
Er ist Rechtsnachfolgerin des Projektes Anlaufstelle der „Neuen Chance e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, nämlich durch gemeinwesen-orientierte Beratung, Betreuung und Unterstützung sozial Gefährdeter insbesondere straffällig Gewordener, Inhaftierter, Haftentlassener, Wohnungsloser, Drogenkonsumenten, Langzeitarbeitslosen, Schuldnern sowie deren Angehörigen und Partnern.
2. Der Verein kann seine soziale Arbeit sowohl ambulant als auch stationär erbringen. Die Beratung / Betreuung kann durch Hilfe und Begleitung bei der Bewältigung der Straftentlassenensituation von Inhaftierten und deren Angehörigen, bei der Suche nach Wohnung und Arbeit, treuhänderischer Geldverwaltung und Schuldenberatung, Beschäftigungsprojekt, beim Aufbau stabiler sozialer Beziehungen und bei der Bewältigung spezifischer Lebensprobleme erfolgen. Hierbei wird eine Mischung verschiedener aufeinander bezogenen Beratungs- und Betreuungsformen angestrebt: Im ganzheitlichen Sinn soll die Arbeit mehrdimensional sein und verschiedene miteinander verbundene Aspekte von Ausgrenzungsprozessen behandeln.
3. Der Verein betreibt ferner Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Zielsetzung und fördert das Zusammenwirken diesbezüglicher Angebote und die Kooperation aller Beteiligten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch zusätzliche Aktivitäten wie z.B. Bereitstellung oder Unterstützung von sozialen, kriminal- und drogenpolitischen Initiativen und Projekten zur Entwicklung von geeigneten Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen.
4. Ziel des Vereins ist es auch, geeignete Aufgabenbereiche in Form einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zu fördern. Es gelten die jeweiligen Gesetze. Der Verein hat die Möglichkeit, für die Stammeinlage einer gemeinnützigen Körperschaft Rücklagen zu bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann er durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
5. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Beiräte in den Vorstand aufgenommen werden.

2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte auf bis zu zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB und als solche im Vereinsregister einzutragen. Sie vertreten den Verein in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich.
4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen (Salvatorische Klausel)
5. In Wahrnehmung der Belange der einzelnen vom Verein verantworteten Betreuungsprojekte vertreten die Geschäftsführung bzw. die zuständigen hierfür benannten Mitarbeiter der jeweiligen Betreuungsprojekte diese Projekte und insoweit den Verein nach außen. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er tritt jedoch Aufgaben an die Geschäftsführung ab.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Genehmigung von Ausgaben über 20.000,00 DM
 - Erwerb und Verkauf von Immobilien
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Geschäftsführung und die leitenden Mitarbeiter der Projekte nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Mitglieder sind zugelassen, Gäste können eingeladen werden. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen.
10. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
12. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben ein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Geschäftsführung ist möglich. Die Geschäftsführer können schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsregister erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
Bei Ergänzungen der Tagesordnung muss die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung von zwei Wochen beibehalten werden.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - Schaffung oder Übernahme neuer und Auflösung oder Abtrennung bestehender Projekte des Vereins
 - Aufnahme von Darlehen ab DM 50. 000,00 DM
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist einem anderen Vereinsmitglied übertragbar. Der Vertreter muss schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Es darf von einem Vereinsmitglied nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 10 Schriftform von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu verteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Göttingen, den 18.3.2002

Von der Mitgliederversammlung angenommen.